

Verordnung
der Stadt Schwabach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabach -
Gemarkung Wolkersdorf, Stadt Schwabach und Gustenfelden, Landkreis Roth — für
die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabach vom 18.5.1993

Die Stadt Schwabach erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) folgende, zuletzt durch die Verordnung zur Umstellung von umweltrechtlichen Vorschriften der Stadt Schwabach auf den Euro (Euroumstellungsverordnung - EUVO) vom 20.12.2001 geänderte

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Schwabach wird in der Stadt Schwabach - Gemarkungen Wolkersdorf, Stadt Schwabach und Gustenfelden, Landkreis Roth - das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
3 Fassungsbereichen (Tiefbrunnen VIII, IX und X)
1 gemeinsamen engeren Schutzzone
1 gemeinsamen weiteren Schutzzone

(2) Die Fassungsbereiche umschließen folgende Grundstücke:

1. für Tiefbrunnen VIII Teile des Grundstücks Fl. Nr. 1007/13 Gemarkung Wolkersdorf
2. für die Tiefbrunnen IX und X Teile des Grundstücks Fl. Nr. 1007 Gemarkung Wolkersdorf

(3) Die gemeinsame engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 998/4, 1001, 1007/15 und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 938/2, 945/2, 978/1, 988, 995/1, 996, 997, 998/3, 1000/2, 1000/3, 1000/4, 1001/2, 1001/3, 1001/4, 1001/6, 1002, 1007, 1007/13, 1007/14 Gemarkung Wolkersdorf.

(4) Die gemeinsame, weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 995/2, und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 938/2, 945/2, 978/1, 988, 989, 993, 995/1, 996, 997, 998/3, 1000, 1000/2, 1000/3, 1000/4, 1000/5, 1001/2, 1001/3, 1001/4, 1001/6, 1002, 1003, 1007, 1007/3, 1007/4, 1007/13, 1007/14 Gemarkung Wolkersdorf und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 156, 158, 449 Gemarkung Gustenfelden.

(5) Zu den engeren und weiteren Schutzzonen gehören auch die in den beschriebenen Bereichen gelegenen Straßen, Wege und Gewässer.

(6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 bei der Stadt Schwabach - Umweltschutzamt - niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(8) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Neben den Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes gilt zusätzlich:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit mineralischen und organischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes gedüngt wird (s. Anlage), insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • verboten auf Dauergrünland vom 15. Okt. bis 15. Febr. • verboten auf Ackerland vom 01. Okt bis 15. Febr. • ganzjährig verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau • ganzjährig verboten auf allen sonstigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.2 Düngen mit Gülle oder Jauche mittels Leitungen	verboten		verboten wie Nummer 1.1
1.3 Ausbringen von Klärschlamm	verboten		
1.4 Organische und mineralische Dünger offen zu lagern; Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten		
1.5 Massentierhaltung in Ställen; Intensivtierhaltung im Freiland (siehe Anlage)	verboten		
1.6 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Beachtung der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel" und des "Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen" in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird (siehe Anlage)	
1.7 Bodenentseuchung; Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und	verboten		

Schädlingsbekämpfungsmitteln aus Luftfahrzeugen		
1.8 Beregnung	verboten	
1.9 Gartenbaubetriebe, Sonderkulturen, Kleingartenanlagen (siehe Anlage)	verboten	
1.10 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	verboten	verboten bei Systemdränung
1.11 a) Rodung	verboten	
1.11 b) Umbruch von Dauergrünland	verboten	Nur mit flacher Einarbeitung des Wurzelfilzes, sofortiger Wiederaussaat ohne Stickstoffdüngung und Wiederherstellung einer durchgängigen Begrünung erlaubt. Das Landwirtschaftsamt Hersbruck/Roth muss dem Grünlandumbruch im Einvernehmen mit dem Wasserversorger vor Beginn der Maßnahme schriftlich zustimmen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen in der engeren und weiteren Schutzzone Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers selbst bei höchstem Grundwasserstand		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im	verboten		

Sinne des § 19 a Abs 2 WHG zu errichten und zu erweitern		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, außerhalb von Anlage zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen,	verboten	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Stoffen i.S.d. § 19g Abs. 5 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht die VAWSF in der jeweils geltenden Fassung beachtet wird
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von Stoffen i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG zu errichten o. erweitern	verboten	
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten oder Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen dichte Anlagen, die eine Leckage-Erkennung zulassen und deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.6 Abfall (siehe Anlage) einschließlich bergbaulicher Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	
3.7 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4. Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2		verboten	

Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage)			
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.4 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
4.5 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	Verboten, sofern nicht die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden
4.6 Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, ausgenommen mittels Entwässerungsleitungen deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5. Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten bei Kreis-, Staats- und Bundesfernstraßen, sofern nicht die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden
5.2 Eisenbahnanlagen	verboten		verboten, ausgenommen freie Bahnstrecken bei sinngemäßer Beachtung der RiStWag in der

			jeweils geltenden Fassung
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		verboten	
5.4 Auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen		verboten	
5.5 Bade- und Zeltplätze die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern; Abstellen von Wohnwagen	verboten		verboten ohne zentrale Entsorgung
5.6 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern; Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten bei Tontaubenschießanlagen und bei Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern; Manöver durchzuführen		verboten	
5.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern (soweit nicht durch 3.1 oder 3.2 erfaßt); ohne Nr. 5.1	verboten		
5.10 Untertage-Bergbau		verboten	

5.11 Durchführung von Bohrungen	verboten
---------------------------------------	----------

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
6. Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Entwässerungsleitungen nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
7. Betreten	verboten außer durch Befugte		-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.11 und 6 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAwSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach bzw. des Landratsamtes Roth in Kraft.

Schwabach, den 18. Mai 1993
Reimann, Oberbürgermeister